

I. Allgemeines

1. In der am 15. März 2017 beschlossenen Satzung des Vereins „IgersWein e.V.“ wurde unter § 13 festgelegt, dass eine Geschäfts- und Weinbergsordnung erlassen wird.

Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand aufzustellen und den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorzulegen. Jedes Mitglied, welches sich aktiv am Weinbau und bei der Erfüllung der Vereinszwecke beteiligt, ist verpflichtet die Richtlinien und Vorgaben der Geschäfts- und Weinbergsordnung anzuerkennen.

2. Bei Verstoß gegen die Geschäfts- u. Weinbergsordnung tritt die Regelung des §13 der gültigen Satzung in Kraft. Änderungen der Geschäfts- u. Weinbergsordnung sind jederzeit möglich und werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern beschlossen (§13 Abs. 1 der gültigen Satzung).
3. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von jedem Mitglied einsehbar sind.

II. Anlage des Weinberges, Gemeinschaftsarbeit, Betreuung, Pflege

1. Die Anlage des Weinberges erfolgt im Rahmen des Pachtvertrages mit der Gemeinde Igersheim.
2. Rodungen, Erneuerung, Sortenwahl und Neuanpflanzung ganzer Reihen beschließt der Vorstand nach Beratung und Zustimmung des Fachberaters [GO. II(4)], und nach Zustimmung der Gemeinde Igersheim (Grundstückseigentümerin).

3. Beschaffung der Weinreben und der sonstigen zur Bepflanzung benötigten Hilfsmittel wird durch die Gemeinschaft der Mitglieder, vertreten durch den Vorstand bzw. dessen Beauftragten, vorgenommen.

4. Die Leitung der Bewirtschaftung des Weinbergs obliegt dem/der Techn. Leiter/in Weinbau (§ 10 (1) d. Satzung). Bei Verhinderung wird vom Vorstand ein/e Vertreter/in beauftragt.

III. Mitgliedsbeiträge / Patenschaften / Gemeinschaftsarbeit

1. Patenschaften (einmalige Förderer)

Förderer des Bürgerweinbergs können eine symbolische Patenschaft für Weinreben eingehen. Hierzu zahlen sie pro Weinrebe einen Betrag von € 10 an den Verein.

Die symbolischen Weinbergspaten werden in angemessener Weise gewürdigt. Außerdem erhalten sie einmalig ab einer Patenschaft pro 10 Reben eine Flasche „Jungferwein“ vom Jahrgang 2020, bzw. bei Ernteausschlag vom Folgejahrgang.

2. Mitgliedsbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder setzt sich zusammen aus dem finanziellen Jahresbeitrag und der ehrenamtlichen Mitwirkung bei Arbeitseinsätzen im Weinberg sowie bei der Erfüllung der Vereinszwecke.

Der jährliche finanzielle Mitgliedsbeitrag wird festgesetzt

- für aktive Mitglieder auf 40,00 Euro
- für passive Mitglieder auf 40,00 Euro

3. Aktive Mitglieder sollen mindestens 10 Arbeitsstunden pro Jahr an Gemeinschaftsarbeit leisten. Sie können Dritte mit dieser Pflichterfüllung beauftragen. Die geleisteten Stunden (Gemeinschaftseinsatz) sind vom Arbeitseinsatzleiter zu erfassen.

4. Gemeinschaftsarbeit

Die gemeinschaftlichen Arbeitseinsätze werden vom Vorstand oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Mäharbeiten und Pflanzenschutzmaßnahmen werden für die gesamte Kulturdauer von Arbeitsgruppen für die gesamte Anlage vorgenommen.

Die Bodenbearbeitung in den Rebreihen ist gemäß des Jahresbewirtschaftungsplans in Gemeinschaftssätzen fristgemäß zu erledigen.

Der Pflanzenschutz erfolgt nach den Gesichtspunkten eines umweltschonenden Weinbaus und ausschließlich durch hierfür zertifizierte und vom Vorstand beauftragte Sachverständige (Sachkundelehrgang).

Die Düngung erfolgt nach Absprache im Vorstand und möglichst nach vorheriger Entnahme von Bodenproben.

Die Pflege der Wege und Freiflächen erfolgt in Gemeinschaftsarbeit. Ebenso werden evtl. Rosen- bzw. Blumenbeete in Gemeinschaftsarbeit gepflegt.

5. Jahresbewirtschaftungsplan

Der Vorstand legt jeweils zum Jahresbeginn einen Jahresbewirtschaftungsplan für den Weinberg fest und gibt diesen allen aktiven Mitgliedern bekannt. Er soll mindestens enthalten:

5a) Die Art der Bodenhaltung

5b) Die Art der Gertung

5c) Den Rebenschutzplan (Resistenzmangel)

5d) Die Termine der Arbeiten. Sie sind der Vegetationsperiode anzupassen.

IV. Anlage, Kosten

1. Falls nach der Bepflanzung Weinreben ausfallen (Frost, Tierschäden, Diebstahl usw.), trägt der Verein die Kosten für den Rebersatz. Bei unsachgemäßer Behandlung entgegen den Weisungen des Techn. Leiters Weinbau und daraus resultierender Schädigung und Zerstörung von Reben tragen die Verursacher die Kosten. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Der Preis für einen Rebstock wird auf € 10 festgesetzt.

2. Es werden keine Sonder- oder Besitzrechte an einzelnen Rebstöcken oder -zeilen an Mitglieder vergeben. Der Weinberg ist also nicht in Parzellen aufgeteilt.

3. Die Entscheidung über Anschaffung von Geräten, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln - soweit diese nicht von der Gemeinde aus dem Maschinen- und Fuhrpark der Gemeinde oder von Vereinsmitgliedern gestellt werden können - obliegt dem Vorstand. Deren Instandhaltung gehen zu Lasten des Vereins.

V. Ertrag, Weiterverarbeitung

1. Der Termin der Weinlese wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Techn. Leiter Weinberg festgelegt. Die Weinlese erfolgt gemeinschaftlich durch die Mitglieder. Die Organisation wird durch den Vorstand veranlasst.

2. Der Ausbau des Weines erfolgt bei einem vom Vorstand benannten Winzer, bzw. einer Weingärtnergenossenschaft. Dieser baut Wein in Abstimmung mit

dem Vorstand aus.

3. Die Weingärtner verpflichten sich zur vollständigen Ablieferung der Ernte zum gemeinsamen Ausbau und zur Vergabe des Ausbaus und der Abfüllung entsprechend des Beschlusses des Vorstandes.

4. Die Ertragsmenge – nach Abzug der Naturalpacht für die Gemeinde Igersheim i.H.v. 25% des Weinertrags des Bürgerweinbergs - wird folgendermaßen aufgeteilt:

50% der Ertragsmenge werden als Vereinskontingent für Vereinszwecke zurückbehalten.

25 % werden an die Mitglieder verteilt. Hierbei erhält zunächst jedes aktive und passive Mitglied eine Flasche Wein.

Das restliche Ertragskontingent wird unter den aktiven Mitgliedern nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Punktesystem verteilt. Evtl. mit diesem Kontingent verbundene Kosten (Etikettierung, Flaschen, ...) sind dem Verein zu ersetzen.

Eine Vermarktung des auf dem Bürgerweinberg produzierten Weins ist ausschließlich dem Verein und der Gemeinde vorbehalten. Die Mitglieder erhalten ihren Anteil am produzierten Wein ausschließlich für den Eigengebrauch.

5. Das Abfüllen und Verschließen des Weines erfolgen beim Winzer, bzw. bei der Weingärtnergenossenschaft.

6. Das Jahrgangs-Etikett wird im Auftrag vom Vorstand entworfen, wobei die Etikettierung gemeinschaftlich erfolgt.

7. Wird die zugeteilte Menge bis Jahresende des jeweiligen Verteilungsjahres nicht abgeholt, geht das Kontingent in das Eigentum des Vereins über.

VI. Bei Verletzung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind die entsprechenden Mitglieder für jeden dem Verein

erwachsenen Schaden ersatzpflichtig.

Die vorstehende Geschäfts- und Weinbergsordnung wurde am 15.03.2017 erstellt. Sie tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite www.igersheim-aktiv.de in Kraft.

Igersheim, den 15. März 2017